

# Springer Journals Compact

Auszug aus dem Lizenzvertrag  
Abridged version of License Agreement

## 1. Gegenstand

(...)

AutorInnen an den Berechtigten Einrichtungen (...) erhalten die Möglichkeit zur Veröffentlichung in einem Open-Access-Format in einer bestimmten Kollektion wissenschaftlicher Abonnement-Journals mit einer Open-Choice-Option (...).

Erläuterungen dazu, welche AutorInnen zu dieser Veröffentlichung berechtigt sind, finden sich in Anlage 2 („Allgemeine Bedingungen für das Open-Access Publishing“).

Den Berechtigten Einrichtungen werden ferner digitale Journals über eine Plattform von Springer, derzeit SpringerLink (...) zur Verfügung gestellt.

(...)

## 2. Zugang zu den Lizenzierten Journals über die Plattform

(...)

Die Rahmenbedingungen für den Zugriff sind in Anlage 3 „Besondere Regelungen zu Journals“ beschrieben.

Die für die Plattform, insbesondere die Nutzung der Lizenzierten Journals, geltenden Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügt sind.

## 3. Open-Access Publishing

### 3.1. Berechtigte Autoren und Acceptance Prozess

Berechtigte AutorInnen dürfen in den berechtigten Open Choice Zeitschriften publizieren, es gelten die in Anlage 2 ersichtlichen Bedingungen („Allgemeine Bedingungen für das Open-Access Publishing“).

Die Publishing-Vereinbarung gilt für alle Open-Choice Artikel, die in der Zeit vom 1.11.2015 – 31.12.2018 für die Publikation akzeptiert (date of acceptance) und vom Lizenznehmer als berechtigt bestätigt werden. Der Acceptance Prozess wird ebenfalls in Anlage 3 beschrieben.

(...)

## Anlage 2

### Allgemeine Bedingungen für das Open-Access Publishing

#### 1. Berechtigte AutorInnen

AutorInnen, die ihre Artikel im Rahmen des in diesem Vertrag näher beschriebenen Open-Access Publishing veröffentlichen wollen, müssen mit dem Lizenznehmer verbunden sein und den Springer Standard Open Access Publishing-Bedingungen zustimmen. Springer ist nur dann zur Veröffentlichung im Rahmen des in diesem Vertrag näher beschriebenen Open-Access Publishing verpflichtet, wenn diese Zustimmung im jeweiligen Einzelfall vorliegt.

„Verbunden“ im Sinne dieses Vertrages sind AutorInnen, als deren Affiliation eine in diesem Vertrag genannte Berechtigte Einrichtung in den zu veröffentlichenden Artikeln genannt wird. AutorenInnen können sich über einen der folgende Parameter als der unter Anlage 1 festgelegten Einrichtung „verbunden“ melden: Von Lizenznehmer spezifizierte IP-Ranges, E-Mail Domain welche pro Einrichtung definiert wird, sowie die Angabe der berechtigten Einrichtung im Identifikationsworkflow.

AutorInnen, die sich als Verbunden gemeldet haben, können der Open Access-Veröffentlichung widersprechen (sogenanntens Opt-Out) und stattdessen subscriptions-basiert publizieren. Springer wird den Lizenznehmer hierüber jeweils entsprechend informieren.

Bei von mehreren AutorInnen veröffentlichten Artikeln muss der/die im Manuskript als korrespondierend bezeichnete(r) AutorIn im oben beschriebenen Sinne verbunden sein.

#### 2. Arten von Berechtigten Artikeln

Open-Access-Artikel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Bei den Artikeln muss es sich um Originale handeln, sie dürfen nicht gegen Gesetze und/oder Rechte Dritter verstoßen und müssen ethischen Ansprüchen genügen.

**OriginalPaper** – Standard-Artikel, in dem für gewöhnlich neue Ergebnisse vorgestellt werden; Artikel, die in dieser Kategorie veröffentlicht werden, können auch als „Original Research“, „Original Article“, „Original Paper“ oder „Research Paper“ bezeichnet werden.

**ReviewPaper** – Standard-Artikel, in dem früher veröffentlichte Ergebnisse interpretiert werden.

#### 3. Pflichten der Parteien

Die Parteien haben bezüglich des Open-Access Publishing folgende Pflichten:

Springer wird keine Publikationsgebühr direkt von Berechtigten AutorInnen erheben, die sich gemeldet haben und deren Berechtigung bestätigt worden ist.

Springer wird bei jederR/M AutorIn, der/die sich für Open-Choice Publishing in einem Lizenzierten Journal interessiert, abfragen, ob er/sie mit einer Institution, die den vorliegenden Vertrag abgeschlossen hat, verbunden ist. Wenn AutorInnen ihre Berechtigung nicht vor Veröffentlichung gemeldet haben, sind sie nicht mehr berechtigt, den Artikel unter dieser Vereinbarung Open Choice zu veröffentlichen, wenn dieser Artikel einmal in einem Open Choice-Journal veröffentlicht worden ist.

(...)

#### 4. Redaktionelle Unabhängigkeit

Die Parteien erkennen an, dass der Lizenznehmer trotz seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Springer nicht an den redaktionellen Prozessen beteiligt ist.

(...)

## **5. Sonstige Bestimmungen**

Springer hat die/den berechtigten AutorIn darüber zu informieren, dass die Servicegebühren für Farben im Druck nicht in diesem Vertrag enthalten sind. Der/Die berechnigte AutorIn hat Springer daraufhin mitzuteilen, ob die Veröffentlichung in schwarz-weiß stattfinden soll oder, ob er diese Gebühr übernimmt.

## **Anlage 3**

### **Besondere Regelungen zu Journals**

Zusätzlich zu den in Anlage 6 niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden besonderen Regelungen.

#### **1. Journals**

Springer gewährt dem Lizenznehmer einschließlich seiner Berechtigten Einrichtungen (...) Zugang zu den Volltexten (...) einschließlich der darin enthaltenen Jahrgänge seit 1997, sofern vorhanden.

(...)

#### **5. Nutzungsdaten**

Die Nutzungsdaten gemäß Ziffer 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus **Anlage 6** werden auch den einzelnen Berechtigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(...)

## Anlage 6

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

(...)

“**Lizenzierte Inhalte**” sind die im Lizenzvertrag bezeichneten eProdukte, insbesondere eBooks, Bookseries, eReference Works, SpringerReference, Journals, Springer Journal Archives, Springer Bookseries Archives, Springer Books Archives, SpringerProtocols, SpringerMaterials und zbMATH, die über diverse Webseiten zugänglich sind.

“**Berechtigte Nutzer**” sind sämtliche Angehörige der in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen, einschließlich temporärer sowie Gastbesucher während der Dauer ihrer Zugehörigkeit, Studenten, Forscher, Angestellte und Mitarbeiter sowie weitere Personen, denen der Zugang zu den Lizenzierten Inhalten über das Netzwerk des Lizenznehmers oder der Berechtigten Bibliotheken gestattet ist (die „Walk-in-User“).

#### 1. Nutzungsumfang

(...)

1.1 Soweit dies durch Schrankenbestimmungen des Urheberrechts nach nationalem Recht gestattet ist, dürfen die Berechtigten Nutzer ausschließlich zu Ausbildungs-, eigenen, wissenschaftlichen oder Forschungszwecken

- auf die Lizenzierten Inhalte zugreifen (mit Ausnahme der Walk-in-User auch über Fernzugang), sie durchsuchen, sichten, betrachten, zusammenführen, und abrufen,
- einzelne Artikel, Kapitel oder sonstige Teile der Lizenzierten Inhalte herunterladen, auf fest installierten oder mobilen Speichermedien speichern, drucken und in gedruckter oder digitaler Form vervielfältigen,
- einzelne Artikel, Kapitel oder sonstige Teile der Lizenzierten Inhalte in Papier- und elektronischer Form für die Erstellung von akademischen Lehrmaterialien oder anderen Ausbildungsmaterialien (course packs) einschließlich des elektronischen Semesterapparats, unter ordnungsgemäßer Wiedergabe aller Schutzrechtsvermerke verwenden.

1.2 Soweit dies durch Schrankenbestimmungen des Urheberrechts nach nationalem Recht gestattet ist, darf der Lizenznehmer

- eine Kopie der Lizenzierten Inhalte in elektronischer und in Papierform ausschließlich zu Sicherungszwecken anfertigen, sofern im Lizenzvertrag nichts Anderes geregelt ist,
- Intranet- und Internetseiten des Lizenznehmers zu den Lizenzierten Inhalten im Volltext auf den Webseiten von Springer verlinken,
- eine Printkopie eines Artikels aus einem Journal oder eines Kapitels aus einem Buch in Papierform ausschließlich an eine andere Bibliothek zum persönlichen Gebrauch oder für wissenschaftliche, Bildungs- oder Forschungszwecke (Fernleihe), nicht jedoch zu kommerziellen Zwecken gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu anderen durch den Lizenzvertrag untersagten Zwecken übermitteln.

#### 2. Untersagte Nutzungen

Der Lizenznehmer und seine Berechtigten Nutzer dürfen

- Copyright- oder sonstige Schutzrechtsvermerke, die Marken, Logos oder Kennzeichen oder sonstigen geschützten Rechte, die in oder auf den Lizenzierten Inhalten erscheinen, nicht entfernen, verdecken oder verändern.
- die Lizenzierten Inhalte nicht aktualisieren, verändern, überarbeiten, adaptieren, modifizieren, übersetzen, umwandeln oder davon abgeleitete Werke erstellen,
- die Lizenzierten Inhalte nicht weiterverbreiten, vervielfältigen oder auf irgendeinem Wege, einschließlich auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) übertragen und nicht auf eigenen oder öffentlichen Webseiten oder in öffentlichen Netzwerken veröffentlichen, es sei denn, dies ist gemäß Ziff. 1 gestattet,
- Lizenzierte Inhalte nicht systematisch herunterladen, keine Programme verwenden, die dafür ausgelegt

sind, die Lizenzierten Inhalte (Volltexte und Metadaten) fortlaufend automatisch zu durchsuchen und zu indizieren (wie z. B. „Web-Crawling“- oder „Spider“-Programme) oder andere Maßnahmen ergreifen, durch die die Webseiten von Springer belastet werden, sofern es nicht ausdrücklich in diesem Lizenzvertrag erlaubt ist,

- die Lizenzierten Inhalte nicht direkt oder indirekt für kommerzielle oder entgeltliche Zwecke nutzen oder bei einer solchen Nutzung durch Dritte mitwirken, sie insbesondere nicht verkaufen, wiederverkaufen, verleihen, übertragen oder auf die Internetseite eines Unternehmens hochladen oder auf andere Weise eine Gebühr für den Zugriff darauf erheben („kommerzielle Nutzung“). Die Erhebung eines Kostenbeitrages zur Deckung der direkten Kosten von Berechtigten Nutzern durch den Lizenznehmer und die Nutzung der Lizenzierten Inhalte im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von einem kommerziellen Träger finanziert werden, gilt nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung.

(...)